

GS Stein am 01.03.23, Anlage TOP 7

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der
Gemeinde Stein, Gemeinde Stein (STEIN/HFA/03/2022), am 07.12.2022

Punkt 6 (öffentlich) der Tagesordnung:

**Vorstellung des Planungskonzeptes zum Bebauungsplan Nr. 16 für das Gebiet
„südlich der Uferkoppel, westlich des Dorfring, östlich der Straße ‚Zur Steilküste‘ und
nördlich der Kreisstraße 30“**

Herr Blank vom Architekturbüro Blank stellt den Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 16 der
Gemeinde Stein ausführlich und detailliert vor und erläutert die erforderlichen Festsetzungen.

Er skizziert zunächst das Planungsgebiet und stellt Art und Maß der baulichen Nutzung dar.
Im Bereich der alten Hofstelle empfiehlt Herr Blank die Festsetzung als Dörfliches
Wohngebiet vorzunehmen, dadurch ist eine Feinsteuerung der Nutzung besser möglich. In
diesem Gebiet sind Wohnungen grundsätzlich nur als Dauerwohnungen möglich. Ferienwohnungen
sind nur zulässig als einer Dauerwohnnutzung als Hauptnutzung in der
Geschossfläche deutlich untergeordnete Nutzung.

Zweitwohnungen sollen im gesamten Planungsgebiet nicht zulässig sein.

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschuss nehmen die Ausführungen von Herrn Blank
zustimmend zur Kenntnis. Für die weitere Planung erfolgt das einstimmige Votum des
Ausschusses im Bereich der alten Hofstelle in den Baufeldern 1, 4 und 5 der Teilgebiete 5
und 6 nur Dauerwohnungen zuzulassen, wobei in den Baufeldern 4 und 5 auch
Dauerwohnungen mit einer gewerblichen Nutzung (sog. Nichtstörendes Gewerbe) zulässig
sein soll. Ferienwohnungen wären nur in den Baufeldern 2 und 3 der Teilgebiete 5 und 6
zulässig, wobei hier natürlich auch Dauerwohnungen zulässig sind.

Die Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Stein war
gegeben.

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung
werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der
Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

24217 Schönberg, den 15.02.2023

AMT PROBSTEI
Der Amtsdirektor
Im Auftrage:

Wilms

FB I	FB II	FB III	FB IV	AV	